

EC
IJ
EUROPEAN CENTRE
FOR LAW AND JUSTICE

Grégor Puppink
Direktor
European Centre for Law and Justice

Frau Claudia Westerdiek
Justizbeamtin der V. Abteilung
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Europarat
67075 Straßburg-Cedex

Betreff: Schriftliche Betrachtung zur Sache „Annen vs. Deutschland (Antrag Nr. 3690/10)

Straßburg, 10. Juni 2013

Sehr geehrte Frau Westerdiek,

es ist mir im Namen des *European Centre for Law and Justice* eine Ehre, Ihnen anliegend unsere schriftliche Betrachtung gemäß Artikel 36 der Konvention und Artikel 44 der Vorschriften des Gerichtshofes zu vorerwähnter Sache zu senden. Die Anlagen der Betrachtung werden Ihnen mit der Post zugesandt.

Wir danken Ihnen für die erteilte Erlaubnis, diese Betrachtung unterbreiten zu dürfen und hoffe, sie bringen dem Gerichtshof nützliche Erkenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen
unterschrieben Grégor Puppink

EC
LJ
EUROPEAN CENTRE
FOR LAW AND JUSTICE

BETRACHTUNG ALS STELLUNGNAHME VON DRITTER SEITE
bei der 5. Abteilung eingereicht
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

zur Sache

Annen vs. Deutschland
(Antrag Nr. 3690/10)

Straßburg, 10 Juni 2013

Andrea Popescu,
Juristin am ECLJ
- Unterschrift -

Grégor Puppincq,
Direktor des ECLJ
- Unterschrift -

Vierzig Jahre nach ihrer Straffreistellung bleibt die Abtreibung eine heikle Frage sowohl für die Gesellschaft als Ganzes als auch für Frauen und Paare, die sie erlitten haben. Einerseits haben in Deutschland seit 1974 ungefähr 6 Millionen Abtreibungen stattgefunden; andererseits prangern einige Dutzend Personen in Deutschland (wie der Antragsteller) diese Praxis an. Sie tun das ohne finanzielle Mittel und ohne Zugang zu den Medien. Für diese Personen ist es eine dringliche moralische Pflicht, darüber zu berichten und Zeugnis zu geben.

Obgleich rechtmäßig, ist die Abtreibung eine „Gewalt“ und lässt leiden, aber sie wird wie alle eingewilligte Gewalt in großem Maße verschleiert, und dies sowohl von der Gesellschaft als auch den Personen als Individuen. Wenn nun jemand die materielle Wirklichkeit der Abtreibung vor Augen führt, indem z.B. Bilder eines Fötus gezeigt werden, dann kommt die ganze Gewalt der Abtreibung zum Vorschein, welche psychologische und moralische Verletzungen wachruft, die von zahlreichen Menschen verdrängt werden. Die Gewalt liegt weniger in der Rede „für das Leben“ als in der in dieser Rede aufgezeigten Handlung. Nichtsdestoweniger kann die Gewalt der Abtreibung nur angeprangert werden, indem sie dargestellt wird.

Die Sache *Annen vs. Deutschland* betrifft einen Kämpfer gegen die Abtreibung in Deutschland, der in der Umgebung von durch zwei Ärzte geleiteten Kliniken Flugblätter gegen die Abtreibung verteilt und in Briefkästen geworfen hatte. Auf dem Flugblatt stand mehr oder weniger mehrdeutig formuliert, die Ärzte würden illegale 1) Abtreibungen durchführen, die Abtreibung wurde mit dem Holocaust 2) verglichen und auf der letzten Seite stand seine Internetadresse „www.babycaust.de“, die unter anderem eine Liste von „Abtreibungsärzten“ mit ihren Berufsadressen enthielt. Infolge einer von den beiden Ärzten erhobenen Klage verboten die deutschen Gerichte dem Antragsteller, sein Flugblatt zu verteilen und auf seiner Internetseite die Berufsadressen der „Abtreibungsärzte“ zu veröffentlichen, ohne indes den genauen Inhalt dieser Webseite geprüft zu haben. Die Gerichte kamen zu dieser Schlussfolgerung nach der Erwägung, dass die Behauptung des Antragstellers eine massive Anprangerung der Ärzte durch Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte bewirkt hätte, um so mehr als die Ausübung der Abtreibung mit dem Holocaust verglichen wurde.

Es sei angemerkt, dass der Antragsteller zwei andere Fälle vor Gericht 3) brachte, welche die freie Meinungsäußerung und die Abtreibung betrafen, ohne indes dass das Gericht eine diesbezügliche Verletzung der Konvention feststellte. Im ersten Fall, *Annen vs. Deutschland* 4), wurden zwei Weisungen gegen den Antragsteller erlassen: eine, weil er ein Flugblatt nahe der Praxis eines Arztes (der Abtreibungen durchführte) verteilt hatte, auf dem zu lesen stand, er würde „illegale Abtreibungen“ durchführen und eine zweite, weil er demonstriert hatte sowie auf Passanten und potentielle Kunden dieses Arztes zugegangen war und ein Poster trug, auf welchem auf der einen Seite geschrieben stand „Die Abtreibung tötet ungeborene Kinder“ und auf der anderen Seite „Du sollst nicht töten, gilt auch für die Ärzte“.

-
- 1) Auf der ersten Seite des Flugblattes behauptete der Antragsteller: „In der Tagesklinik führen die Ärzte M./R. (vollständige Adresse) illegale Abtreibungen durch“, gefolgt in kleineren Buchstaben von: „die indes vom deutschen Gesetzgeber gestattet sind und keine strafrechtliche Verantwortung auslösen“. Die Bescheinigung des Arztes schützen den Arzt und die Mutter davor, strafrechtlich zu Verantwortung gezogen zu werden, aber nicht vor ihrer Verantwortung gegenüber Gott;
 - 2) Auf der letzten Seite des Flugblattes stand der Text: „Der Mord von Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verfallene NS-Staat erlaubte die Tötung von unschuldigen Menschen und sie war nicht Gegenstand strafrechtlicher Verantwortung“;
 - 3) Siehe die Fälle *Annen vs. Deutschland*, Nr. 2373/07 und 2396/07, Entscheidung v. 30.03.2010 sowie *Hoffer und Annen vs. Deutschland*, Nr. 397/07, Urteil v. 13.01.2011;
 - 4) *Annen vs. Deutschland*, Nr. 2373/07 und 2396/07, Entscheidung v. 30.03.2010;

Nach Analyse der Sanktionen, der von den Gerichten angeführten Beweggründe, des Inhalts der Behauptungen des Antragstellers und der Abwägung der verschiedenen Rechte durch die Gerichte erklärte der Gerichtshof den Fall für unzulässig. Er merkte an, dass die Störung der freien Meinungsäußerung des Antragstellers verhältnismäßig gering war, denn der Antragsteller war weder Strafrechts-sanktionen unterworfen noch dazu verurteilt worden, seine Behauptungen zurückzunehmen. Hinsichtlich der von den Gerichten angeführten Gründe stellte der Gerichtshof fest, die Gerichte hätten korrekt entschieden, dass die Behauptung des Antragstellers suggerierte, die Tätigkeit des Arztes wäre rechtswidrig und diese Behauptung den Arzt an den Pranger gestellt hätte. Der Gerichtshof stellte auch fest, dass die Gerichte den Kontext der Sache betont haben, der darauf hindeutete, dass die Hinwendung des Antragstellers zu Passanten und potentiellen Kunden in der Nähe der Klinik die berufliche Tätigkeit des Arztes gestört hatte. Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass die Gerichte richtig die verschiedenen betroffenen Rechte gegeneinander abgewogen hatten, indem sie den Rechten des Arztes den Vorzug gaben in Anbetracht dessen, dass dieser nicht an der durch den Antragsteller eröffneten Debatte teilgenommen und Letzterem keine Gründe gegeben hatte, ihn auszugrenzen. Schließlich merkte der Gerichtshof an, dass der Antragsteller nicht daran gehindert worden war, auf allgemeine Art und Weise die Ausübung der Abtreibung in Deutschland oder durch den Arzt zu kritisieren. Im zweiten Fall, *Hoffer und Annen vs. Deutschland* 5), wurde der Antragsteller wegen übler Nachrede zur Zahlung einer Geldstrafe von 100 € verurteilt, weil er ein Flugblatt gegenüber einem medizinischen Zentrum verteilt hatte, auf dem *unter anderem* stand, dass ein Arzt ein „Spezialist in der Tötung von ungeborenen Kindern“ sei. Auf der letzten Seite des Flugblattes erwähnte der Antragsteller: „Gestern Holocaust, heute Babycaust“.

Nach Prüfung der Sache schloss der Gerichtshof, dass Art. 10 der Konvention nicht verletzt worden sei. Gleichwohl der Gerichtshof mit den deutschen Gerichten feststellte, dass es sich um eine Angelegenheit öffentlichen Interesses handelte und ein politisches Ziel verfolgt würde sowie dabei Mittel der Übertreibung und der polemischen Kritik ergriffen wurden, befand der Gerichtshof, dass der Vergleich zwischen der Ausübung der Abtreibung und dem während des Holocausts begangenen Massenmordes schwerwiegend die Persönlichkeitsrechte des Arztes verletzte und der Antragsteller seine Kritik auf eine Weise ausdrücken konnte, die weniger der Ehre des Arztes abträglich gewesen wäre. Darauf eingehend, dass die Behauptung des Antragstellers auf mehrere Weisen interpretiert werden könne, erachtete der Gerichtshof, dass alle möglichen Auslegungen eine schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Arztes darstellten. Sich auf die Auswirkung einer Meinungsäußerung auf die Persönlichkeitsrechte eines anderen beziehend, urteilte der Gerichtshof dass sie nicht aus dem historischen und sozialen Kontext gelöst werden könne, in welchem sie erfolgt war. Was die Strafsanktion anbelangt, erachtete er sie für verhältnismäßig gering.

Im Lichte dieser Feststellung stellt sich heute die Frage, über welche Mittel Herr Annen noch verfügt, um sich gegen die Abtreibung zu äußern.

Es sei daran erinnert, dass diese Fälle nicht die einzigen sind, in welchen der Gerichtshof angerufen wurde, um sich zur Frage der freien Meinungsäußerung und der Abtreibung zu äußern. Er hat bereits mehrere Fälle in dieser Frage 6) behandelt, ohne indes auf die gleiche Weise die

5) Nr. 397/07 und 2322/07, Urteil v. 13.01.2011

6) Fälle, in denen die Antragsteller für die Abtreibung waren: *Rommelfanger vs. Bundesrepublik Deutschland*, Nr. 12242/86, Entscheidung der Kommission v. 06.09.1989; *Open Door und Dublin Weil Woman vs. Irland*, Nr. 14134/88, Urteil v. 29.10.1992; *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Urteil v. 03.02.2009;

Grundsätze in Sachen freie Meinungsäußerung auf die die Abtreibung befürwortende und die sie ablehnende Rede anzuwenden. Laut ECLJ könnte der vorliegende Fall für den Gerichtshof die Gelegenheit sein, eine kohärente und ausgewogene Rechtsprechung zu begründen, die sowohl auf die die Abtreibung befürwortende als auch die sie ablehnende Rede anwendbar ist.

1. Die Abtreibung ist eine Angelegenheit öffentlichen Interesses

Nach über 40 Jahren Liberalisierung der Abtreibung in Europa bleibt diese ein in der Gesellschaft sehr diskutiertes Thema. Befürworter und Gegner fahren fort, mit verschiedenen Mitteln und auf unterschiedliche Weise zu agieren, um sowohl die Rechtsprechung als auch das Denken der Öffentlichkeit zu diesem Thema zu verändern. Wie der Gerichtshof es bei mehreren Gelegenheiten gesagt hat, unterliegt die Abtreibung dem „öffentlichen Interesse“ 7) und aufgrund dieser Tatsache genießt sie einen sehr hohen Schutz der Konvention 8). «Der Artikel 10 § 2 der Konvention lässt kaum Raum für Einschränkungen der freien Meinungsäußerung auf dem Gebiet der Diskussion über Fragen öffentlichen Interesses“ 9). Dieser Schutz kommt fast dem Schutz der politischen Rede gleich und genießt den höchsten Schutz der Konvention. Je mehr die Rede durch die Konvention geschützt ist, um so geringer wird der Beurteilungsspielraum des Staates sein, um die Ausübung der freien Meinungsäußerung zu begrenzen. Der Beurteilungsspielraum des Staates ist noch geringer, wenn es sich nicht um den Schutz der Moral 10) handelt, sondern um den Schutz der Rechte anderer, wie das hier der Fall ist.

Um so mehr als die Rede gegen die Abtreibung die Rede einer Minderheit ist, muss sie in einer demokratischen Gesellschaft toleriert 11) werden. Ihr Ausdruck darf nicht von der Akzeptierung durch die Mehrheit 12) oder durch andere abhängen. Der Staat als höchster Garant des Pluralismus hat die Pflicht, die tatsächliche Ausübung der durch die Konvention garantierten Rechte und Freiheiten jener zu schützen, die unpopuläre oder Minderheitsmeinungen vertreten, denn ziemlich oft werden diese stigmatisiert 13).

Fälle, in denen die Antragsteller für die Abtreibung waren: *Plattform Ärzte für das Leben vs. Österreich*, Nr. 10126/82, Entscheidung der Kommission v. 17. 10. 1985; *D. F. vs. Österreich*, Nr. 21940/93, Entscheidung der Kommission v. 02.09.1994; *Van den Dungen vs. Niederlande*, Nr. 22838/93, Entscheidung der Kommission v. 22.02.1995; *Bowman vs. Großbritannien*, Nr. 141/1996/760/961, Urteil v. 19.02.1998; *Pichon und Sajous vs. Frankreich*, Nr. 49853/99, Entscheidung v. 02.10.2001; *Annen vs. Deutschland*, Nr. 2373/07 und 2396/07, Urteil v. 30.03.2010; *Hoffer und Annen vs. Deutschland*, Nr. 397/07 und 2322/07, Urteil v. 13.01.2011;

7) *D. F. vs. Österreich*, Nr. 21940/93, Entscheidung der Kommission v. 02.09.1994; *Annen vs. Deutschland*, Nr. 2373/07 und 2396/07, Urteil v. 30.10.2010;

8) *Hoffer und Annen vs. Deutschland*, Nr. 297/07 und 2322/07, Urteil v. 13.01.2011, § 44;

9) *Winrove vs. Großbritannien*, Urteil v. 25.11.1996, § 58; *Animal Defenders International vs. Großbritannien*, Nr. 48876/08, [GC], Urteil v. 22.04.2013, § 102;

10) In Fragen Moral besitzen die Staaten einen weiten Beurteilungsspielraum; *Otto-Preminger Institut vs. Österreich*, Nr. 1370/87, Urteil v. 20.09.1994; *Kokkinakis vs. Griechenland*, Nr. 14307/88, Entscheidung v. 25.05.1993; *I. A. vs. Türkei*, Nr. 42571/91, Urteil v. 11.09.2005; *Aydin vs. Türkei* Nr. 23178/94, Urteil v. 25.09.1997;

11) *Chassagnou und andere vs. Frankreich*, [GC], Nr. 25088/94, 2833/95 und 2844/95, Urteil v. 29.04.1999, § 112;

12) *Akdas vs. Türkei*, Nr. 41956/04, Urteil v. 16.02.2010, § 81; *Chassagnou und andere vs. Frankreich*, [GC], Nr. 25088/94, 2833/95 und 2844/95, Urteil v. 29.04.1999, § 112;

13) *Bączkowski und andere vs. Polen*, Nr. 1543/06, Urteil v. 03.05.2007, § 64 *in fine*; *Steel und Morris vs. Großbritannien*, Urteil v. 12.02.2005, § 89: „In einer demokratischen Gesellschaft müssen auch nichtoffizielle kleine Gruppen aktiver Verfechter ihre Tätigkeit auf wirksame Weise ausüben können und es besteht ein allgemeines Interesse, solchen Gruppen und Einzelpersonen außerhalb der vorherrschenden Strömung zu erlauben, zur öffentlichen Debatte durch Informations- und Meinungsverbreitung über Themen allgemeinen Interesses, wie Gesundheit und Umwelt, beizutragen.“ *Vides Aizsardzibas Klubs vs. Lettland*, Entscheidung v. 27.05.2004, § 42: *Da eine solche Teilnahme einer Vereinigung wesentlich für eine demokratische Gesellschaft ist, erachtet der Gerichtshof, dass sie ähnlich der Rolle der Presse ist, wie in der ständigen Rechtsprechung definiert. „Um ihre Aufgabe gut auszuführen, muss eine Vereinigung in der Lage sein, Fakten zu verbreiten, sie zu beurteilen und so zur Transparenz der öffentlichen Organe beizutragen;*

2. Die Rede gegen die Abtreibung fällt unter den Anwendungsbereich von Artikel 17 der Konvention

Kraft Artikel 17 der Konvention (Rechtsmissbrauch) ist vom Schutz des Artikels 10 ausgeschlossen: „die Rede, welche dem Wort und Geist der Konvention widerspricht und zur Zerstörung der von der Konvention vorgesehenen Rechte und Freiheiten beiträgt“ 14), wie die Anstiftung zu ethnischer, rassischer 15) und religiöser 16) Diskriminierung, die Rede, welche den der Konvention zugrunde liegenden Werten entgegengesetzt ist, insbesondere dem Recht und dem Frieden, wie die Rechtfertigung einer pro-nazistischen Politik 17), die Förderung des Nationalsozialismus 18), die Infragestellung der Existenz und Verwendung von Gaskammern zur massenhaften Vernichtung von Menschenleben 19). Da die Abtreibung weder ein von der Konvention anerkanntes Recht noch eine anerkannte Freiheit ist, ist die Rede gegen ihre Ausübung durch Artikel 10 der Konvention geschützt.

3. Die Abtreibung ist nicht ein durch die Konvention geschütztes Recht oder eine geschützte Freiheit

Die Abtreibung ist nicht ein vom Konventionstext vorgesehenes Recht oder eine Freiheit, also kann sie kein autonomes Recht sein, das die Konvention garantierte. Der Gerichtshof selbst hat klar bekräftigt, dass „Artikel 8 sich nicht dahingehend auslegen lassen dürfte, dass er der Abtreibung ein Recht zusichere“ 20). Im Übrigen konnte der Gerichtshof nicht das Gegenteil behaupten, denn „die Konvention und ihre Protokolle müssen im Licht der heutigen Verhältnisse ausgelegt werden, jedoch darf der Gerichtshof durch eine weitergehende Interpretation nicht ein Recht erzeugen, das zu Beginn nicht eingefügt und bewusst ausgelassen worden war“ 21). Er kann auch nicht ein neues Recht schaffen, das einem bestehenden, von der Konvention garantierten Recht völlig entgegengesetzt ist, denn die Konvention liest sich als ein Ganzes 22).

4. Die Freiheit, die Abtreibung zu kritisieren

In der Sache *Pichon und Sajous vs. Frankreich* 23), in der zwei Apotheker zu einer Geldstrafe von 5000 Francs und Schadensersatz in Höhe von 1000 Francs verurteilt wurden, weil sie sich geweigert hatten, empfängnisverhütende Produkte zu liefern, hat das Gericht das Recht bestätigt, auf vielfältige Weise seiner Überzeugung gegen die Abtreibung außerhalb des Berufslebens Ausdruck zu verleihen. Wenn diese Überzeugungen in Form einer militanten (kämpferischen) Rede ausgedrückt werden, so hat das Gericht in der Sache *Renaud vs. Frankreich* 24) erachtet, genießt diese ein erhöhtes Maß an Schutz. Hinsichtlich Inhalt und Form der Rede, sagte der Gerichtshof in der Sache

14) *Kuhnen vs. Deutschland*, Nr. 12194/86, Entscheidung der Kommission v. 12.5.1988;

15) *Glimmerveen und Hagenbeck vs. Niederlande*, Nr. 8348/78, Entscheidung der Kommission v. 11.10.1979
Garaudy vs. Frankreich, Entscheidung v. 24.6.2003;

16) *Kuhnen vs. Deutschland*, Entscheidung;

17) *Garaudy vs. Frankreich*, Nr. 65831/01, Entscheidung v. 24.6.2003;

18) *H.W.P. und K. vs. Österreich*, Nr. 12774/87, D. R. 62, S. 216;

19) *Marais vs. Frankreich*, Nr. 31159/96, [GC], Entscheidung der Kommission v. 24.06.1996;

20) *A. B. und C. vs. Irland*, Nr. 25579/05, [GC], Urteil v. 16.12.2010, § 53;

21) *Johnston und andere vs. Irland*, Nr. 9692/82, Urteil v. 20.01.2011, § 54;

22) *Haas vs. Schweiz*, Nr. 31322/07, Urteil v. 20.01.2011, § 54;

23) Nr. 49853/99, Entscheidung v. 02.10.2011;

24) *Renaud vs. Frankreich*, Nr. 13290/07, 25.02.2010, § 33;

Women on Waves und andere vs. Portugal, dass „gerade dann, wenn Vorstellungen vorgebracht werden, die erschüttern, schockieren und die etablierte Ordnung in Frage stellen, die freie Meinungsäußerung am wertvollsten ist“ 25). Was den Ort der Rede anbelangt, besteht zwar keine Verpflichtung des Staates, die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung in einer privaten Räumlichkeit oder in einer dem öffentlichen Bereich zugehörigen Räumlichkeit zu gestatten 26), nichtsdestoweniger hat der Gerichtshof in der Sache *Women on Waves und andere vs. Portugal* die Verpflichtung des Staates begründet, die Äußerung zur Abtreibung in einem „von Natur aus öffentlichen Raum“ nicht zu verhindern 27). Jedwede „Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung kann Gefahr laufen, eine abschreckende Wirkung hinsichtlich der Ausübung dieser Freiheit zu haben“ 28). Darüber hinaus hat der Gerichtshof befunden, dass die Arbeit zur Einschränkung der Abtreibungszahl ein legitimes Interesse ist 29).

5. Die Rede wider die Abtreibung in schockierenden und kränkenden Ausdrücken ist geschützt, es sei denn sie verleitet zu Gewalt oder Ablehnung der Demokratie

Da die Freiheit der Meinungsäußerung so wichtig in einer demokratischen Gesellschaft ist „gilt sie nicht nur für „Informationen“ oder „Ideen“, die gerne angenommen oder als harmlos oder gleichgültig betrachtet werden, sondern auch für solche, die erschüttern, schockieren oder beunruhigen: So wollen es Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne die es keine demokratische Gesellschaft gibt.“ 30) Dieser Grundsatz findet auch auf die Rede gegen die Abtreibung Anwendung, woran der Gerichtshof in der Sache *Hoffer und Annen vs. Deutschland* erinnert hat, solange sie nicht „geeignet ist, Gewalt [direkt] zu begünstigen“ 32) oder zur Ablehnung der Grundsätze der Demokratie anzustiften 33), selbst wenn die Rede oder ihre „Ausdrücke schockierend und beleidigend [sind]“, denn einzig die Reden, welche „eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, verdienen es nicht, in einer demokratischen Gesellschaft geduldet zu werden“ 35). Anders ausgedrückt, es kann es dort keine demokratische Gesellschaft geben, wo höchst schockierende oder kränkende Gedanken oder Meinungen nicht ausgedrückt werden können, und es kann es dort keine Suche nach der Wahrheit geben, wo es nicht erlaubt ist, alles zu sagen und die verschiedenen Meinungen und Argumente miteinander zu konfrontieren. Ein Recht, nicht angegriffen zu werden, anzuerkennen, wird die Unterdrückung der ganzen Opposition ermöglichen und die Existenz der demokratischen Gesellschaft unmöglich machen.

25) *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Urteil v. 03.02.2009, § 42 *in fine*;

26) *Appleby und andere vs. Großbritannien*, Nr. 44306/98, §§ 47-49;

27) *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Urteil v. 03.02.2009, § 40;

28) *Renaud vs. Frankreich*, Nr. 13290/07, 25.02.2010, § 42;

29) *Odièvre vs. Frankreich*, [GC], Nr. 42326/98, Urteil v. 13.02.2003, § 45;

30) *Handyside vs. Großbritannien*, Nr. 5493/72, Urteil v. 07.12.1976, § 49;

31) *Hoffer und Annen vs. Deutschland*, Nr. 397/07, Urteil v. 13.01.2011, § 45;

32) *Faber vs. Ungarn*, Nr. 40721/08, Urteil v. 24.07.2012, § 56;

33) *Alexeiev vs. Russland*, Nr. 4916/07, 25924/08 und 14599/09, Urteil v. 11.04.2011, § 80; *Tuzel vs. Türkei*, Nr. 57225/00, Urteil v. 21.02.2006, §§ 16-17;

34) *Leander vs. Schweden*, Nr. 9248/81, Urteil v. 26. März 1987, § 74;

35) *Faber vs. Ungarn*, Nr. 40721/08, Urteil v. 24.07.2012, § 54;

6. Die Freiheit, die Abtreibung durch Demonstration, die Verteilung von Flugblättern in der Nähe von Kliniken oder über eine Website zu kritisieren

Die Konvention schützt nicht nur *den wesentlichen Inhalt* ausgedrückter Gedanken und Information, sondern auch *die Form*, in welcher sie ausgedrückt werden (36), selbst wenn diese übertrieben (exzessiv) ist (37). Solange die Übertreibung oder die Provokation (38) keine Animosität oder Absicht, den guten Ruf (das Ansehen) eines Dritten zu verletzen, impliziert, stehen sie unter dem Schutz der Konvention.

In der Sache *Women on Waves und andere vs. Portugal*, betreffend die Anfechtung der die Abtreibung in Portugal verbietenden Gesetzgebung, hat der Gerichtshof befunden, dass die Einzelpersonen „in der Lage sein müssen, die Art und Weise zu wählen, welche sie für am wirksamsten einschätzen, um ein Maximum an Personen zu erreichen, und dies ohne unvernünftige (leichtfertige) Einmischung seitens der Behörden“ (39).

Wenn es sich um Gedanken handelt, die schockieren und erschüttern, ist die Art und Weise des Ausdrucks stärker geschützt, denn diese kann sich wesentlich auf den Inhalt der Gedanken und Informationen selbst auswirken, und dies auch dann, wenn andere Mittel existierten oder angewandt worden wären: „Zwar haben die Mitglieder der Vereinigung an Land gehen und Versammlungen veranstalten können, um ihren Widerstand gegen den Schwangerschaftsabbruch hervorzuheben. [Anmerkung des Übersetzers: hier scheint dem Verfasser ein Sinn-/Zitatfehler unterlaufen zu sein, denn die *Women on Waves* sind Gegnerinnen der die Abtreibung verbietenden Gesetzgebung in Portugal] Der Gerichtshof erachtet nichtsdestoweniger, dass in bestimmten Situationen die Art und Weise der Verbreitung von Informationen und Vorstellungen, welche man mitteilen möchte, eine solche Wichtigkeit besitzt, dass Einschränkungen (...) den Inhalt der betreffenden Gedanken und Informationen wesentlich beeinträchtigen können“ (40). Daher steht es jeder Person frei, ihre Rede gegen die Abtreibung durch jedes Mittel auszudrücken, welches sie als wirksam und schlagkräftig ansieht, sei es durch eine Demonstration, die Verteilung von Flugblättern oder durch eine Web-Site.

Durch eine Demonstration (Kundgebung)

In Weiterführung der freien Meinungsäußerung liegt die Freiheit friedlicher Versammlungen. In der Sache *Women on Waves und andere vs. Portugal* (41) unterstreicht das Gericht: „die Freiheit, Meinungen auf einer friedlichen Versammlung zu äußern, besitzt eine solch wichtige Bedeutung, dass sie keinerlei Beschränkung unterliegen kann, insoweit der Betreffende nicht selbst bei dieser Gelegenheit eine verwerfliche Handlung begeht“ (42). Dieser Artikel schützt die „freie Äußerung durch Wort, Geste oder selbst Schweigen (Stille) der Meinungen von auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten versammelten Personen“ (43).

In der Sache *Plattform Ärzte für das Leben vs. Österreich* (44), die zwei Kundgebungen einer sich gegen die Abtreibung richtenden Ärztevereinigung betrifft, hat der Gerichtshof befunden, dass das Freiheitsrecht auf friedliche Versammlung jedermann garantiert ist, der die Absicht hat, eine

36) *Oberschlick vs. Österreich* (Nr. 2), Nr. 20834/92, Urteil v. 01.07.1997; *Radio France und andere vs. Frankreich*, Nr. 53984/00, Urteil v. 30.03.2004

37) *Oberschlick vs. Österreich* (Nr. 2), Nr. 20834/92, Urteil v. 01.07.1997, § 38; *De Haes und Gijssels vs. Belgien*, Nr. 19983/92, Urteil v. 24.02.1997;

38) *Pedersen und Baadsgard vs. Dänemark*, Nr. 49017/99, Urteil v. 17.12.2004;

39) *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Urteil v. 03.02.2009, § 38 *in fine*;

40) *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Urteil v. 03.02.2009, § 38;

41) Nr. 31276/05, Urteil v. 03.02.2009;

42) *Ezeliin vs. Frankreich*, Nr. 11800/85, Urteil v. 26.04.1991, § 53; *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Urteil v. 03.02.2009, § 41;

43) *Faber vs. Ungarn*, Nr. 40721/08, Urteil v. 24.07.2012, § 41;

44) *Plattform Ärzte für das Leben vs. Österreich*, Nr. 10126/82, Entscheidung der Kommission v. 17.10.1985;

friedliche Kundgebung zu veranstalten.“ 45) Er hat zugelassen, dass „wenn einer stattfindenden Kundgebung es widerfährt, sich an Elementen (Kräften) zu stoßen oder Elementen (Kräften) zu missfallen, die feindselig gegenüber den Ideen oder Forderungen sind, welche die Kundgebung fördern will, die Teilnehmer dennoch die Kundgebung müssen abhalten können (...) eine derartige Befürchtung könnte riskieren, Vereinigungen oder andere Gruppen, die gemeinsame Meinungen und Interessen verteidigen, davon abzubringen, sich offen über brennende Themen des Lebens der Gemeinschaft zu äußern“ 46) Der Gerichtshof hat gleichfalls befunden, „dass zu einer wirklichen und wirkungsvollen Freiheit zu friedlicher Versammlung eine einfache Pflicht des Staates zur Nichteinmischung nicht ausreichend ist“ 47); der Staat ist „in den Augen der Konvention auch verpflichtet, die Demonstrationen durch eine positive Aktion (Handlung) zu schützen“ 48) und „zurückhaltend zu handeln, was die Angriffe auf die Rechte der Gegendemonstranten anbelangt, mit anderen Worten, die Rechte anderer“ 49), „um einer größeren Unordnung vorzubeugen, als tatsächlich eine bestand.“

Durch die Verteilung von Flugblättern

In der Sache *Bowman vs. Großbritannien* 51), betreffend die Verteilung von Flugblättern in einem Wahlkampf durch eine Kämpferin gegen die Abtreibung, wodurch sie die Einstellungen der Kandidaten zur Abtreibung aufzeigen wollte, schloss der Gerichtshof auf eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention und stellte fest, dass eine Verordnung des Wahlgesetzes sie vollkommen daran hinderte, ihre Informationen zu veröffentlichen 52). Das Gericht hat bei dieser Gelegenheit daran erinnert, wie groß die Bedeutung der politischen Diskussionsfreiheit und der freien Verbreitung von Meinungen und Informationen aller Art ist, vor allem, wenn es sich um eine Wahlperiode (einen Wahlkampf) handelt 53). Er hat ebenfalls bekräftigt, dass wenn Behörden ein Mittel zur Kommunikation von Gedanken oder Meinungen verbieten, die Behörden sich versichern müssen, dass der Betroffene tatsächlich andere Ausdrucksmittel besitzt: „Der Gerichtshof ist nicht davon überzeugt, dass in der Praxis die Betroffene Zugang zu anderen wirksamen Kommunikationsmittel hatte. Zum Beispiel ist nicht nachgewiesen worden, dass sie über irgendein Mittel verfügt habe, um sich zu versichern, dass die auf den Flugblättern stehenden Informationen in einer Zeitung veröffentlicht oder im Radio gesendet würden“ 54).

Via Website

Da die Konvention ein „lebendiges Instrument“ 55) ist, erstreckt sich ihr Schutz auch auf die Äußerung im Internet 56).

45) *Plattform Ärzte für das Leben vs. Österreich*, Nr. 10126/82, Entscheidung der Kommission v. 17.10.1985, § 5;
46) *Plattform Ärzte für das Leben vs. Österreich*, Nr. 1016/82, Urteil v. 21.06.1988, § 32;
47) *Plattform Ärzte für das Leben vs. Österreich*, Nr. 1016/82, Urteil v. 21.06.1988, § 32;
48) *Plattform Ärzte für das Leben vs. Österreich*, Nr. 10126/82, Entscheidung der Kommission v. 17.10.1985, § 9;
49) *Plattform Ärzte für das Leben vs. Österreich*, Nr. 10126/82, Entscheidung der Kommission v. 17.10.1985, § 11;
50) *Plattform Ärzte für das Leben vs. Österreich*, Nr. 10126/82, Entscheidung der Kommission v. 17.10.1985, § 10;
51) *Bowman vs. Großbritannien*, Nr. 141/1996/760/961, Nr. 141/1996/760/961, Urteil v. 19.02.1998;
52) *Bowman vs. Großbritannien*, Nr. 141/1996/760/961, Nr. 141/1996/760/961, Urteil v. 19.02.1998; § 47;
53) *Bowman vs. Großbritannien*, Nr. 141/1996/760/961, Nr. 141/1996/760/961, Urteil v. 19.02.1998; §§ 41-42;
54) *Bowman vs. Großbritannien*, Nr. 141/1996/760/961, Nr. 141/1996/760/961, Urteil v. 19.02.1998; § 46;
55) *Tyrer vs. Großbritannien*, Nr. 5856/72, Urteil v. 25.04.1978, § 31; *Loizidou vs. Türkei*, Nr. 15318/89, (einleitende Einwendungen), Urteil v. 23.03.1985, § 71; *Ozalan vs. Türkei*, Nr. 56221/99, Urteil v. 12.03.2003, § 193; *E.B. vs. Frankreich*, GC, Nr. 43546/02, Urteil v. 22.01.2008, § 92; *Saadi vs. Großbritannien*, GC, 13229/03, Urteil v. 29.01.2008, § 62;

7. Es ist zulässig, die Ausübung der Abtreibung mit dem Holocaust zu vergleichen

In der Sache *Hoffer und Annen vs. Deutschland* hat der Gerichtshof irrtümlicherweise geurteilt, dass der Vergleich zwischen der Ausübung der Abtreibung und des während des Holocausts begangenen Massenmordes schwerwiegend die Persönlichkeitsrechte des Arztes verletzte und die Antragssteller ihre Kritik auf eine weniger der Ehre des Arztes abträglichen Weise ausdrücken konnten. In Bezug auf die Auswirkung einer Meinungsäußerung auf die Persönlichkeitsrechte einer Person urteilte das Gericht, dass diese nicht aus dem historischen und sozialen Kontext herausgelöst werden könne, in welchem sie erfolgte und dass der Bezug auf den Holocaust im spezifischen Kontext der Vergangenheit Deutschlands betrachtet werden müsse.

Die Abtreibungspraxis mit dem Holocaust zu vergleichen, die sie praktizierenden Ärzte als „*Abtreibungsärzte*“ zu bezeichnen oder eine Internetseite „*www.babycaust.de*“ zu führen, wo eine Liste der „*Abtreibungsärzte*“ und ihre Praxisadressen aufgeführt sind, widerspricht nicht der Konvention, denn sie schützt, unabhängig von der öffentlichen Meinung, „*die Gedanken, welche schockieren, erschüttern oder beunruhigen*“. Die Ausübung der freien Meinungsäußerung von der Billigung der Öffentlichkeit abhängig zu machen, würde bedeuten, sie einem Recht zu unterwerfen, nicht Anstoß zu geben und sie „*theoretisch und illusorisch*“ werden lassen. Wenn ein solches Recht in der Praxis bestünde, müssten bestimmte Wahlplakate oder sogar bestimmte Werbeplakate verboten werden, was nun in einer demokratischen Gesellschaft nicht zulässig wäre.

Im Übrigen haben zum Beispiel die für die Abtreibung streitenden Organisationen im Oktober 2012 unter der Federführung des *European Parliamentary Forum on Population and Development* (siehe als Anlage beigefügtes Dokument) einen zweiteiligen Bericht mit den Titeln „*Top 27 European anti-choice personalities*“ und „*Anti-choice landscape at national level of 32 European countries*“ herausgegeben, darin persönliche biographische Informationen– und sogar familiäre und religiöse – enthalten sind über Personen und Organisationen, die in Europa für die Achtung des Lebens streiten. Obgleich dies dem öffentlichen Erscheinungsbild der betroffenen Personen schadet, hat keine von ihnen Klage erhoben, in der Ansicht, dass dies ebenfalls der freien Meinungsäußerung unterläge, selbst wenn die von jener Lobby angewandte Vorgehensweise sehr zu kritisieren ist.

Der Vergleich der Abtreibung mit dem Holocaust entbehrte nicht eines Sinnes und er „*trug außerdem eine solche Bedeutung, dass Einschränkungen (...) auf wesentliche Weise den Inhalt der betreffenden Gedanken und Informationen beeinträchtigen [konnten]*“. 57) Der Antragsteller berief sich auf die Achtung der Menschenrechte, das heißt die Achtung des Rechts auf Leben ungeborener Kinder, welches in der derzeitigen Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht von seinem Schutz ausgeschlossen ist 58). Der Antragsteller beabsichtigte in keiner Weise, den Holocaust zu banalisieren oder zu instrumentalisieren 59). Er hat dieses sehr anschauliche Bild des Holocausts verwendet, denn für die Deutschen verweist es auf eine tragische Vergangenheit ihrer Geschichte, in der unschuldige Menschen massakriert wurden. Er verfolgte damit das Ziel, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit unmittelbar und wirkungsvoll auf die sehr hohe Zahl

56) *Yıldırım vs. Türkei*, Nr. 3111/10, Urteil v. 18.12.2012, § 54: „*Das Internet ist heutzutage für Einzelpersonen zu einem der hauptsächlichsten Mittel zur Ausübung ihres Rechts auf die Freiheit der Äußerung und der Information geworden: man findet darin wichtige Instrumente zur Teilnahme an Diskussionen hinsichtlich politischer Fragen oder des öffentlichen Interesses;*

57) *Women on Waves and andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Urteil v. 03.02.2009, § 38;

58) *Alexeiev vs. Russland*, Nr. 4916/07, 25924/08 und 14599/09, Urteil v. 11.04.2011, § 82;

59) *a contrario Peta Deutschland vs. Deutschland*, Nr. 43481/09, Urteil v. 08.11.2012, übereinstimmende Ansicht der Richter Zupancic und Spielmann, §§ 7 und 15;

unschuldiger Menschenleben zu richten, die jeden Tag durch die Abtreibung ausgelöscht werden und um die Gewissen wachzurütteln, damit ein weiterer Holocaust nicht stattfindet. Welche andere deutsche Politik ist in der Zahl der getöteten Leben damit vergleichbar? Der Vergleich zwischen 6 Millionen abgetriebenen ungeborenen Kindern und dem Holocaust verfolgt die Absicht, über den Unterschied zwischen Legalität (Rechtmäßigkeit) und Recht (Gerechtigkeit) sowie über die erlebte Realität der Abtreibung nachzudenken. Es geht darum, den Schleier der moralischen Verdunklung zu zerreißen, hinter welchem die Gewissen oft zu bleiben versuchen, z.B. indem gesagt wird, dass man nicht wissen könne, ob ein noch nicht geborenes Kind von 8 Monaten eine „Person“ sei, die den Schutz der Konvention genießt 60). Es darf auch nicht vergessen werden, dass der Holocaust mit der Mitarbeit des ärztlichen Berufsstandes begann 61). Um Lehren aus der Geschichte zu ziehen, muss man vergleichen. Wenn wir dieser Möglichkeit des Vergleichs beraubt werden, sind wir gleichfalls einer bedeutsamen und notwendigen Lektion beraubt, die man über das objektiv Schlechte lernen könnte. Vergleichen heißt nicht, die Einzigartigkeit des Holocausts zu leugnen. Der Vergleich, den der Antragsteller zum Holocaust gezogen hat, um seine Worte zu veranschaulichen, muss aus der Sichtweise des Antragstellers betrachtet werden, der die Abtreibung als Mord ansieht. Dieser Vergleich erfolgte nicht ohne Zusammenhang mit dem Holocaust, oder war unangebracht oder respektlos gegenüber seinen Opfern, wie das in der Sache PETA 62) der Fall war. In diesem Fall war das Leid von Menschen während des Holocausts mit dem Leid von Tieren auf dem Schlachthof verglichen worden, indes nun ein sehr großer Unterschied zwischen einem Mensch und einem Tier besteht.

Welch anderes kräftiges und wirkungsvolles Bild hätte er verwenden können, um den wesentlichen Inhalt seiner Botschaft zu vermitteln und seine deutsche Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die Abtreibung ein Massenverbrechen an unschuldigen Menschenleben ist? Mit welchem anderem Bild hätte er auf wirkungsvolle Weise seine Botschaft ausdrücken können?

Im Übrigen war der Antragsteller nicht der einzige, der diesen Vergleich benutzte. In Polen organisierte Werbekampagnen gegen die Abtreibung 63) zeigten an Kreuzungen in Großstädten riesige Plakate mit Hitlers Gesicht sowie abgetriebenen Föten mit der Botschaft: *„Die Abtreibung in Polen: eingeführt von Hitler am 9. März 1943“* in Erinnerung an den Erlass über *„den Schwangerschaftsabbruch für Arbeiterfrauen aus dem Osten und Polinnen“* als *„Sicherheitsmaßnahme für das deutsche Volk“*, denn *„die Geburtenrate bei Arbeiterfrauen aus dem Osten und polnischen Frauen war eine biologische Waffe gegen das deutsche Volk“*. Johannes-Paul II. verglich auf einer Polenreise im Juni 1991 *„die riesengroßen Friedhöfe der ungeborenen Kinder“* mit demjenigen der Vernichtungslager 64). Es können weitere Beispiele genannt werden: Websites wie *„Survivors of the Holocaust“* 65), die Dokumentation *„180“* 66), mehrere Bücher zu dem Thema 67), wie

60) *Senturk vs. Türkei*, Nr. 13423/09, Urteil v. 09.04.2013;

61) Robert Jay Lifton, *The Nazi Doctors*, Basic Books, 1986;

62) Die Organisation *„Für eine Ethik in der Behandlung von Tieren“*; *PETA Deutschland vs. Deutschland* Nr. 43481/09, Urteil v. 08.11.2012;

63) <http://ripoublik.wordpress.com/2010/03/04/pologne-un-portrait-de-hitler-au-service-dune-campagne-anti-avortement/>

64) Homelie Johannes-Paul II. auf dem Militärflughafen von Radam am 4. Juni 1991 anlässlich seiner apostolischen Reise nach Polen: *Zu diesem Friedhof von Opfern der menschlichen Grausamkeit in unserem Jahrhundert kommt noch ein weiterer großer Friedhof hinzu: der Friedhof der ungeborenen Kinder, der Friedhof jener, die sich nicht wehren können (...)*;

65) <http://www.survivors.la/who-are-the-survivors/>

66) http://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=7y2KsU_dhwI;

„The Abortion Holocaust: Today's Final Solution“ 68) von William Brennan, „The Holocaust Analogy to Abortion“ des Buchs „The Facts of Life“ von Brian Clowes, „Holocaust: New and Old“ von Elsie Drogin, *Rachel Weeping: The Case against Abortion* von James Tunstead Burtchaeff etc.

Diesem Vergleich sich zu widersetzen und zu verhindern, dass er in der Öffentlichkeit in Umlauf gebracht wird, ist in Wirklichkeit eine Art und Weise, die Äußerung der Meinung des Antragstellers zur Abtreibung entgegen gesetzten Meinung zu fördern.

8. Die Verhältnismäßigkeit der Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung

Das Recht auf freie Meinungsäußerung des Antragstellers wurde mehr als notwendig zensiert

Gemäß der Konvention stand es dem Antragsteller frei, das Mittel zu wählen, welches er für das wirksamste hielt, um seine Vorstellungen 69) gegen die Abtreibung zu vermitteln und um bestimmte Ärzte zu überzeugen, keine Abtreibungen mehr durchzuführen; denn die Ausdrucksweise der Rede ist gleichzeitig wie der wesentliche Inhalt und die Art der Ideen und Informationen geschützt. Im vorliegenden Fall nun haben die Behörden durch das allgemeine und unbedingte Verbot der Verteilung eines Flugblattes in der Umgebung einer Klinik sowie der Publikation einer Liste von „Abtreibungsärzten“ auf seiner Website das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung mehr als es notwendig 70) war eingeschränkt, und ohne dies jedoch auf hinreichende und überzeugende Weise zu begründen. Nun hat der Gerichtshof in der Sache *Women on Waves und andere vs. Portugal* hinsichtlich der Freiheit der Meinungsäußerung zugunsten der Abtreibung festgestellt, dass „eine solch radikale Maßnahme unweigerlich eine abschreckende Wirkung nicht nur auf die Antragstellerinnen, sondern auch auf andere Personen erzeugt, die Informationen und Vorstellungen mitteilen möchten, welche der bestehenden Ordnung widersprechen“ 71). Ein solches Verbot kann in den Augen der Konvention nicht gerechtfertigt sein, um so mehr als zuvor der Antragsteller sich dem Verbot jeglicher anderer Form der Kundgebung seiner Ansichten gegen die Abtreibung ausgesetzt sah 72). Besaß unter diesen Bedingungen der Antragsteller andere Mittel, um gegen die Abtreibung zu kämpfen, angesichts der Tatsache, dass jede Form der Äußerung, die er gebraucht hatte, ihm untersagt war, weil sie dahingehend angesehen wurde, als würde sie die Empfindsamkeit oder die Rechte Dritter verletzen? „Wenn die Behörden beschließen, die Grundrechte der Betroffenen einzuschränken, müssen sie die am wenigsten in die betroffenen Rechte eingreifenden Mittel wählen“ 73) als ein völliges Verbot“ 74), und nicht zweimal das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung zensieren, wie es die deutschen Gerichte im vorliegenden Fall getan haben. Auf diese Weise haben sie soweit wie möglich die Einschränkung der Rede des Antragstellers ausgeweitet, indem sie ihm die Möglichkeit verboten, seine Informationen und Vorstellungen via Internet zu verbreiten. Der Gerichtshof hat nun befunden, dass eine solche Maßnahme unverhältnismäßig ist 75).

67) <http://www.hli.org/abortion/294?task=view>;

68) http://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=7y2KsU_dhwI;

69) *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Entscheidung v. 03.02.2009, § 38;

70) *A contrario Donaldson vs. Großbritannien*, Nr. 56975/09, Entscheidung v. 25.01.2011, §§ 30 und 33;

71) *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Entscheidung v. 03.02.2009, § 43;

72) Siehe die Fälle *Annen vs. Deutschland*, Nr. 2373/07 und 2396/07, Entscheidung v. 30.03.2010 und *Hoffer und Annen vs. Deutschland*, Nr. 397/07 und 2322/07, Urteil v. 13.01.2011;

73) *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Entscheidung v. 03.02.2009, § 41;

74) *Women on Waves und andere vs. Portugal*, Nr. 31276/05, Entscheidung v. 03.02.2009, §§ 41 und 43;

75) *Raelistische Bewegung vs. Schweiz*, [GC], Nr. 16354/06, Urteil v. 13.07.2012, § 75: „die Begrenzung des Ausmaßes der beanstandeten Einschränkung auf das alleinige Anschlagen von Plakaten im öffentlichen Bereich war so eine Art und Weise die Einmischung in die Rechte der Antragstellerin auf ein Minimum zu reduzieren (...). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Antragstellerin in der Lage ist, weiterhin ihre Vorstellungen via Internet zu verbreiten sowie durch andere ihr zur Verfügung stehende Mittel, wie die Verteilung von Flugblättern auf der Straße oder Briefkasteneinwurf, kann man nicht sagen, dass die ständige Maßnahme unverhältnismäßig war“;

Außerdem haben sich die Gerichte in ihrer Argumentation niemals auf den genauen Inhalt der Website bezogen, noch auf die Frage, ob die ins Internet gestellte Ärzteliste von derselben Behauptung begleitet war, wie jene, die auf dem gegenüber der Klinik verteilten Flugblatt stand, was schwer vereinbar mit den Standards der Konvention ist.

Sie haben sich auch geweigert zu begründen, ob die Behauptungen des Antragstellers „Tatsachen“ oder „Werturteile“ sind, um so auf angemessene Weise die Äußerungen des Antragstellers abzuwägen. Nun ist darauf hinzuweisen, dass die auf der Website des Antragstellers verbreiteten Informationen, deren Verbreitung durch die strittigen Entscheidungen verboten wurde (bezüglich der Berufsadressen der Ärzte) öffentlich und im Internet abrufbar sind (insbesondere auf den Websites der Kliniken und Krankenhäuser): das sind Tatsachen.

Die Rede des Antragstellers verfolgte nicht die Absicht, den Ruf der Ärzte zu schädigen

Man muss anmerken, dass die Kämpfer für den Lebensschutz, wenn sie namentlich die Abtreibungen durchführenden Personen nennen, im allgemeinen nicht ihren Ruf schädigen wollen, sondern eher ihr Gewissen rühren wollen, um sie davon zu überzeugen, mit der Durchführung von Abtreibungen aufzuhören. 76) Diese bezeichneten Ärzte führen Abtreibungen auf rechtmäßige, freiwillige und professionelle Weise durch. Der Umstand, nicht hinnehmen zu wollen, öffentlich als ein „Abtreibungsarzt“ beschrieben zu werden, beweist nicht den falschen oder beleidigenden Charakter dieser Beschreibung; der öffentliche, rechtmäßige und freiwillige Charakter dieser Handlung schließt aus, dass ihre Veröffentlichung eine Anprangerung darstellen könnte. Diese Veröffentlichung kann nur dann als schädlich beurteilt werden, wenn der Gerichtshof befindet, dass die Praxis der rechtmäßigen Abtreibung in sich eine üble Tätigkeit ist. Zu urteilen, dass die Ärzte an den Pranger gestellt worden seien, impliziert das anzuerkennen, was der Antragsteller gerade bekannt machen wollte: *nämlich die Ungerechtheit der rechtmäßigen Abtreibungen*, das heißt den Umstand, dass ein positiv gültiges Gesetz Unrecht sein kann, wie in der Nazizeit.

Das Grundrecht auf die Freiheit der Meinungsäußerung des Antragstellers wurde dem Persönlichkeitsrecht der Ärzte untergeordnet

Wenn der Staat angerufen wird, mehrere Grundrechte oder ein Grundrecht und ein einfaches Recht/Interesse gegeneinander abzuwägen und eine gerechte Ausgewogenheit zu finden, muss er *a priori* die Grundrechte als ebenbürtig respektieren (ihnen die gleiche Achtung entgegenbringen) und darf nicht ein von der Konvention garantiertes Grundrecht auf die gleiche Stufe mit einem einfachen Recht/Interesse setzen 78).

Es ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Falle die Gerichte nicht das Grundrecht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung berücksichtigt und analysiert haben und es in der Folge nicht gegen das Persönlichkeitsrecht des Arztes abgewogen haben, um eine gerechte Ausgewogenheit

76) Beispielsweise in den USA löst die nationale Kampagne „40 Tage für das Leben“ zahlreiche Kündigungen von Verwaltungs- und medizinischen Personal in Abtreibungskliniken aus.

77) *Von Hannover vs. Deutschland (Nr. 2) [GC], Nr. 4060/08 und 60641/08, §§ 106-107, Urteil v. 07.02.2012;*

78) *Chassagnou und andere vs. Frankreich, [GC], Nr. 25088/94, 2833/95 und 2844/95, Urteil v. 29.04.1999, § 113: „falls ein von der Konvention garantiertes Recht oder eine Freiheit in der Absicht beschränkt wird, um „Rechte und Freiheiten“ zu schützen, die nicht als solche unter jenen aufgeführt sind, welche die Konvention bestätigt, so können in einem solchen Fall nur unbestreitbare unabdingbare Notwendigkeiten eine Einmischung in den Genuss eines garantierten Rechtes rechtfertigen“;*

zwischen den verschiedenen konkurrierenden Rechten und Interessen zu finden. Sie haben sich damit begnügt zu behaupten, dass das Recht des Antragstellers dem Persönlichkeitsrecht der Ärzte weiche, und zogen es damit vor, ein Grundrecht völlig einem nicht zu verletzenden einfachen Recht, unterzuordnen, und dies bei Fehlen von Indizien, die belegen, dass die Rede des Antragstellers zu Gewalt oder zur Ablehnung der Demokratie anstiftete oder ein Beweis für ein von den Ärzten erlittener Schaden vorlag.

Die Website des Antragstellers war das am wenigsten aufdringliche Mittel zur Äußerung

Als öffentlicher Ort von demokratischen Debatten war die Website des Antragstellers (die rechtmäßig war) nicht sofort und automatisch für die Adressaten seiner Rede zugänglich. Dies musste über die Flugblätter erfolgen und auch durch den Willen und die zusätzliche Handlung ihrer Empfänger, auf die Website zu gelangen. Darüber hinaus war das zusätzliche Verbot der Veröffentlichung der strittigen Liste auf der Internetseite nicht notwendig, denn die Absicht des Antragstellers lag nicht darin, die Aufmerksamkeit auf die Ärzte zu lenken, sondern eine Aussage gegen die Abtreibung weiterzugeben: *das strittige Plakat hatte klar zum Ziel, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Internetseite zu lenken: die Adresse dieser Website stand in Fettdruck unter dem Satz: „Die von Außerirdischen übermittelte Botschaft“* 79). Wenn das Flugblatt verboten war, war das Verbot der Veröffentlichung auch nicht mehr notwendig: *„Der Einfluss der Plakate auf die Öffentlichkeit wäre gesunken wegen der Verweisung auf die Internetseite, die für jedermann, einschließlich Minderjährige, zugänglich war“* 80).

Anlagen:

1. The Abortion-Holocaust Comparison has long been drawn in the Abortion Debate;
2. Le droit à la liberté d'expression dans la jurisprudence des Etats (éléments pertinents pour la présente affaire) [Dokument in französischer Sprache mit dem Titel: Das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten (für den vorliegenden Fall relevante Elemente)] ;
3. „Top 27 European anti-choice personalities“, „Anti-choice landscape at national level of 32 European countries“.

79) *Raelistische Bewegung vs. Schweiz*, [GC], Nr. 16354/06, Urteil v. 13.07.2012, § 69;

80) *Raelistische Bewegung vs. Schweiz*, [GC], Nr. 16354/06, Urteil v. 13.07.2012, § 68;